

Berlin, 11.07.2017
(pd 26_17)

Bundesverfassungsurteil zum Tarifeinheitsgesetz

Mehr offene Fragen als Antworten

„Mit der Entscheidung zum Tarifeinheitsgesetz werden viele offene Fragen an Arbeitsgerichte abgeschoben. Die Billigung des Tarifeinheitsgesetzes in weiten Teilen durch das Bundesverfassungsgericht ändert nichts an der Tatsache, dass der Gesetzgeber massiv in die Wirksamkeit von Gewerkschaften eingreift und das Streikrecht aushöhlt. Damit wird das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden (Artikel 9 Grundgesetz), zum zahnlosen Tiger. Viele Fragen bleiben offen, zum Beispiel die Definition, was im Schulbereich ein Betrieb ist. Ist die Bezugsgröße die Einzelschule, das Schulamt, die Bezirks- oder die Landesebene? Es ist davon auszugehen, dass diese und andere sich ergebende Fragen weiteren Rechtsstreit nach sich ziehen und die Arbeitsgerichte umfassend beschäftigen werden,“ kommentierte Udo Beckmann, Bundesvorsitzender des Verbandes Bildung und Erziehung (VBE) die heutige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Tarifeinheitsgesetz. ♦

Behrenstraße 23/24
10117 Berlin
T. +49 30 - 726 19 66 0
F. +49 30 - 726 19 66 19
M.+ 49 151 - 61 54 67 63
www.vbe.de

Anne Roewer
Pressereferentin des VBE
presse@vbe.de

Der VBE ist eine der beiden großen Lehrerorganisationen in Deutschland. Er vertritt ca. 140 000 Pädagoginnen und Pädagogen in allen Bundesländern.

VBE Landesverbände

VBE Baden-
Württemberg
BLLV Bayerischer
Lehrer- und
Lehrerinnenverband
VBE Berlin
BPV Brandenburgischer
Pädagogen-Verband
VBE Bremen
VBE Hamburg im DLH
VBE Hessen
VBE Mecklenburg-
Vorpommern
VBE Niedersachsen
VBE Nordrhein-
Westfalen
VBE Rheinland-Pfalz
SLLV Saarländischer
Lehrerinnen- und
Lehrerverband
SLV Sächsischer
Lehrerverband im VBE
VBE Sachsen-Anhalt
VBE Schleswig-Holstein
tlv thüringer
lehrerverband